

KANTON



B E R N

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates**

Sitzung vom 24. August 1962

**5750. Naturdenkmal; Naturschutzgebiet Amletetäli, nördlich Eichberg, Uetendorf.** — Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern,

b e s c h l i e s s t :

1. Das Amletetäli, nördlich Eichberg, Uetendorf, wird im Sinne von Ziff. 2 hienach zum Naturschutzgebiet erklärt, dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer und Stichwort «N 100 R 45 Amletetäli, nördlich Eichberg, Uetendorf» in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen.

2. Das Schutzgebiet umfasst das Grundstück Uetendorf Nr. 534 und den bewaldeten Teil der Grundstücke Nrn. 68, 526 und 527. Es ist in einem Auszug aus dem Grundbuchplan im Maßstab 1:1000 vom 14. Mai 1962 eingezeichnet. Der Plan bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Das Schutzgebiet soll in seinem gegenwärtigen Zustand erhalten bleiben.

Es sind insbesondere verboten:

- a) jedes Ausgraben von Pflanzen, das Beschädigen von Bäumen und Sträuchern;
- b) das Ablagern von Abfällen, Schutt, Kehricht und dergleichen;
- c) das Liegenlassen von Papier, Konservenbüchsen und ähnlichem;
- d) das Anzünden von Feuern, das Campieren, das Aufschlagen von Zelten und das Aufstellen von Motorfahrzeugen und Wohnwagen;
- e) der Verkehr mit Motorfahrzeugen;
- f) das Erstellen von Leitungen und anderen Werken.

4. In den Schutz werden ebenfalls einbezogen die fünf auf dem Grundstück Nr. 526 am östlichen Waldrand gelegenen, mit Nummern 1 — 5 bezeichneten Findlinge, bestehend Nummern 1 — 4 aus zentralem

Aaregranit und Nummer 5 aus Biotit-Gneis, alle aus dem Oberhasli, sowie die im Bachbett und am Bachufer gelegenen Findlinge. Diese Findlinge werden in das Verzeichnis der geologischen Naturdenkmäler eingetragen unter Nummer und Stichwort «N 102 G 151 1 — 5, fünf Findlinge aus Granit und Gneis aus dem Oberhasli, und alle Findlinge im Bett und am Ufer des Amletenbaches, Eichberg, Uetendorf».

5. Vorbehalten bleiben die forstwirtschaftliche Nutzung des Schutzgebietes, die Neuanspflanzung einheimischer und standortgemässer Bäume und Sträucher und die Gewinnung von Steinen zum Eigengebrauch mit Ausnahme der hievor genannten Findlinge.

6. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen zu gestatten.

7. Für die Ausübung der Fischerei und der Jagd sowie für den Pflanzenschutz gelten unter Vorbehalt von Ziffer 3a hievor die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird dem Kreisforstamt Thun übertragen.

9. Die Eigentumsbeschränkungen, die sich aus den Ziffern 3 und 4 hievor ergeben, sind auf den Grundbuchblättern Uetendorf Nummern 68, 526, 527 und 534 wie folgt gebührenfrei anzumerken: «Naturschutzgebiet Amlettäli N 100 R 45».

10. Widerhandlungen gegen die Ziffern 3 und 4 hievor werden mit Busse oder mit Haft bestraft.

11. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger von Thun zu veröffentlichen; er tritt mit dem Erscheinen im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug



*der Staatsschreiber:*

**H. Hof**